



Vschinauncha da Zuoz
Gemeinde Zuoz

Gestützt auf das Polizeigesetz der Gemeinde Zuoz vom 06. Februar 2008 erlässt der Gemeindevorstand folgendes

REGLEMENT

betreffend das

Abfeuern von Feuerwerken auf dem Gemeindegebiet von Zuoz

vom 16. September 2011

Ziel der Einschränkungen ist es Mensch, Tier und Umwelt vor übermässigen Immissionen zu schützen.

Begriff	Art. 1 Als Feuerwerk gilt jedes Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln und Sätzen auf dem Gemeindegebiet von Zuoz.
Nichtbewilligungs- pflichtige Feuerwerke	Art. 2 Am Bundesfeiertag und an Silvester ist das Abfeuern von privaten Kleinfeuerwerken ausserhalb des bewohnten Gebiets ohne Bewilligung gestattet.
Bewilligungspflichtige Feuerwerke	Art. 3 Das Abbrennen aller anderen Feuerwerke ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Gesuche sind an den Gemeindevorstand unter Beilage des Feuerwerkprogrammes zu richten.

Für Feuerwerke auf dem Gemeindegebiet dürfen in keinem Fall Knallbomben oder bodenknallende Feuerwerkskörper verwendet werden.

Feuerwerke anlässlich privater Feiern ausserhalb der unter Abs. 2 erwähnten Zeiten sind verboten.

Ausnahmebewilligungen kann der Gemeindevorstand für spezielle Anlässe und Veranstaltungen erteilen.

Standorte Art. 4
Das Abfeuern der bewilligten Feuerwerke ist auf bewilligte Standorte beschränkt. Vor dem Aufbau des Feuerwerks ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Sicherheitsvorschriften Art. 5
Grundsätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Es sind alle Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Im Falle von Waldbrand- und/oder Flurbrandgefahr sind Feuerwerke verboten. Es dürfen sich keine leichtentzündlichen Stoffe in der Nähe der Abfeuerstelle befinden. Die Abfeuerstelle ist vor und nach dem Abfeuern des Feuerwerkes angemessen zu beaufsichtigen. Die Feuerwerke dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.
2. Bei Menschenansammlungen darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Um den Abbrandplatz ist ein Sicherheitsabstand zu Menschenansammlungen einzuhalten.
3. Gebrauchsanweisungen für Feuerwerke sind einzuhalten.
4. Bei Bedarf kann auf Kosten des Veranstalters die Feuerwehr beigezogen werden.
5. Bei jeder Art von Feuerwerk sind auch die einschlägigen umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Verantwortlichkeit Art. 6

1. Für allfällige Schäden an Gebäuden, Natur oder Tieren (inkl. Losrennen von Pferden, Rindern oder anderen Haustieren) haftet der Bewilligungsinhaber sowohl straf- wie auch zivilrechtlich im vollen Umfang.
2. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens CHF 5.0 Mio. nachzuweisen.
3. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Organisator den Abfeuerstandort und die Umgebung, insbesondere die Niedergangsgebiete der Überreste zu säubern. Dies gilt insbesondere für die Skipisten. Allfällige Nachreinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden zulasten des Veranstalters ausgeführt.

Im übrigen gelten die anwendbaren Vorschriften für den Umgang mit pyrotechnischen Utensilien, der Feuerpolizeiverordnung des Kantons Graubünden, Brandschutznormen und Brandschutzrichtlinien sowie das Gemeindegesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung).

Zuoz, 16. September 2011

Der Gemeindevorstand

Flurin Wieser
Gemeindepräsident



Claudio Duschetta
Gemeindeschreiber